

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Firma G-K-R Türelemente GMBH
Pöttkerdick 11-13
49808 Lingen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 1. Juli 1989 und sind für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen mir und meinen Käufern rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ebenso bedürfen abweichende Bedingungen des Käufers zu ihrer Wirksamkeit meiner schriftlichen Bestätigung. In Ergänzung meiner Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, insbesondere für die Begrenzung etwaiger Gewährleistungsansprüche, die Bedingungen meiner jeweiligen Lieferanten, und zwar auch dann, wenn sie dem Käufer nicht bekannt sind.

Die Rechte des Käufers sind nicht übertragbar.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt im Übrigen nicht die Gültigkeit des Vertrages.

2. Angebot (einschl. Preise, Maße, Gewichte usw.)

Meine Angebote sind freibleibend.

Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für mich unverbindlich. Das gleiche gilt für Angabe der Werke.

Modelle und Zeichnungen, die im Interesse des Bestellers angefertigt wurden, sind mein Eigentum.

3. Auftragsbestätigung

Alle Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. einschl. derjenigen meiner Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit meiner schriftlichen Bestätigung.

Beanstandungen von Bestätigungen sind innerhalb einer Woche nach Postabgang schriftlich geltend zu machen.

Die von mir bestätigten Preise verstehen sich nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

Bei etwa bis zur Lieferung eintretenden Preis- und Kostenerhöhungen bin ich berechtigt, einen entsprechenden Zuschlag zu berechnen.

4. Lieferung

a) Allgemeines

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Lieferung frei Empfangsstation oder Baustelle.

Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, mir vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig, auch diese gelten als selbständige Geschäfte.

b) Liefertermine und Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen sind annähernd zu verstehen. Rechtzeitige Beförderung wird nicht zugesichert. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbindet den Käufer nicht von der Abnahmeverpflichtung. Ersatzansprüche irgendwelcher Art durch verspätete Lieferung werden in keinem Fall anerkannt.

Auch im Falle unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensansprüchen irgendwelcher Art oder

Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Ich bin nicht verpflichtet, derartige Einwirkungen auf meine Liefermöglichkeiten nachzuweisen. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die mir oder meinen Vorlieferanten die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Vorübergehende Lieferbedingungen entbindet mich für die Dauer und den Umfang der Behinderung von der Lieferverpflichtung. Besonders angefertigte Gegenstände müssen ohne Rücksicht auf Lieferdauer angenommen werden.

c) Verpackung

Mangels anderer Vereinbarung reist die Ware mit handels- bzw. brancheüblicher Verpackung.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur auf besondere Vereinbarung.

Die Emballage bei Stücklieferung ab Werk wird nur jeweils zu den Bedingungen der Werke zurückgenommen.

Reklamationen wegen Verpackung sind bei unbeanstandeter Übernahme durch die Transportanstalt ausgeschlossen.

d) Transport- und Bruchversicherung

Versicherung gegen Transportschäden, Transportverlust und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers bei Auftragserteilung zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

Beanstandungen sind vor oder mindestens während der Entladung oder bei Empfang der Ware unverzüglich durch Drahtbescheid oder Fernschreiber mit schriftlicher Bestätigung geltend zu machen. Etwaige Schäden, die auf dem Bahntransport oder bei Beförderung durch sonstige Fahrzeuge entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Sendung bzw. Entladung des Fahrzeuges, sobald Beschädigungen wahrzunehmen sind, durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt werden. Bruchschäden und Fehlmeldungen sind durch die Bahn auf dem Frachtbrief zu bescheinigen.

5. Mängelrüge und Mängelhaftung

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens acht Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, bei mir schriftlich und spezifiziert eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber drei Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichte ich nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Nur Ware erster Qualität unterliegt der Mängelrüge.

Bei begründeter Mängelrüge steht mir das Wahlrecht zwischen Wandlung oder Minderung zu. Darüber hinaus übernehme ich keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere für indirekte Schäden sowie Arbeitslöhne, Auswechslungs- und Montagekosten, Vergütung sonstiger Ausgaben, entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen oder sonstige Verpflichtungen in Bezug auf Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Erfüllung oder Verzug, evtl. Fracht- und Nebenkosten für Ersatzsendungen.

Die farbliche Übereinstimmung bei Gegenständen aus verschiedenem Material kann nicht garantiert werden.

6. Rücksendungen

Von mir gelieferte Ware wird nur nach meiner vorherigen Zustimmung in tadellosem Zustand bei frachtfreier Rücksendung an den Versandort zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich 10% für Unkostenanteil gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.

7. Zahlung

a) Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort zahlbar. Das Rechnungsdatum bestimmt die Fälligkeit, es sei denn, dass die Lieferung vor Rechnungsdatum erfolgt ist. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach Meldung ihrer Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird.

Meine Rechnungen sind zahlbar in EURO spätestens 30 Tage nach Fälligkeit, netto ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen wird 2%

Skonto gewährt, vorausgesetzt, dass bis dahin alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.

Eine Verpflichtung zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks besteht nicht. Eine Annahme erfolgt nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit. Schecks, Kundenwechsel, Akzente, Zahlungsabtretungen usw.

gelten nur zahlungshalber, d. h. vorbehaltlich des Zahlungseingangs.

Die Gutschrift erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Einlösung. Die Forderung und die Fälligkeit bleibt bis dahin unberührt.

Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehme ich keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Meine Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkasso-Vollmacht, die in jedem Fall zu prüfen ist, zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Der Inkasso-Vollmacht steht gleich, wenn mein Beauftragter eine von mir für den Einzelfall ordnungsgemäß quitierte Rechnung vorlegt. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Käufer, so bestimme ich die Anrechnung eingehender Zahlungen.

Aufrechnung und Zurückbehaltung sind, auch bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, ausgeschlossen.

b) Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen mir, ohne dass es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf, folgende Rechte zu:

1. Ohne Nachfrist von allen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, meinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Waren in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. Im Augenblick des Verzuges ist die von mir gelieferte Ware gesondert zu lagern und als mein Eigentum kenntlich zu machen.

2. Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskont ab Fälligkeitsdatum zu berechnen.

3. Weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.

Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige die wirtschaftlichen Verhältnisse berührende Umstände sowie Anschriftsänderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Derartige Veränderungen in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers sowie die Nichteinhaltung meiner Bedingungen berechtigen mich nach

meiner Beurteilung und Wahl:

1. Zahlungen oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen. Dies gilt auch für hereingenommene Eigenakzepte oder Kundenwechsel.
2. Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung der bestehenden Verträge zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Meine Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus meinen Warenlieferungen getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für meine Saldoforderung.

Die Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von mir gelieferter, noch in meinem Eigentum, stehender Ware erfolgt stets als in meinem Auftrag, ohne das für mich Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.

Wird die von mir gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt mir der Käufer schon jetzt sein e Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für mich. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Im Falle der Veräußerung ist der Verkäufer verpflichtet, seinen Abnehmern meinen Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm untersagt.

Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung meiner Rechte durch Dritten muss mich der Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Bei Pfändung hat er mir gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass mein Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht. Veräußert der Käufer die von mir gelieferte Ware (gleich in welchem Zustand), so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller meiner Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und evtl. Sicherheiten an mich ab. Übersteigt der Wert der mir gegebenen Abtretungen und Sicherungen meiner Lieferforderungen insgesamt um mehr als 20%, so gebe ich auf Verlangen des Käufers insoweit nach meiner Wahl entsprechende Sicherheiten frei. Auf mein Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und mir die zur Geltendmachung meiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Auch ich bin berechtigt, den Abnehmer meines Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen.

Dies gilt als Widerruf der nachstehend erläuterten Einziehungsermächtigung. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für mich einzuziehen, jedoch nur so lange, als er seine Zahlungspflicht mir gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Käufers zum Einzug der Forderung kann durch mich widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Käufer gesondert aufzubewahren und unverzüglich an mich abzuführen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz meiner Firma.

Gerichtsstand ist der Sitz meiner Firma.